

Bundessozialgericht

12 RK 23/89

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. P e t e r s und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und K o v a r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) berechtigt ist, von der Klägerin nachträglich für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1986 Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) in Höhe von 771,28 DM von deren laufenden Rentenbezügen und Beitragszuschüssen (§ 83e Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-) einzubehalten.

Die 1921 geborene Klägerin bezog von der Beklagten seit dem 1. Februar 1982 vorzeitiges Altersruhegeld, das mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres umgewandelt wurde. Seit 1. Juni 1982 war sie in der KVdR bei der beigeladenen Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK) pflichtversichert, was die Beklagte auch schon damals erfuhr. Erst mit Schreiben vom 12. Dezember 1986 teilte sie der Klägerin ua mit, bei der Überprüfung ihres Aktenvorganges sei festgestellt worden, daß der gesetzliche Eigenanteil zur Krankenversicherung nicht einbehalten worden sei.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 1986 erkannte die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf Beitragszuschüsse an, stellte für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Januar 1987 eine infolge der versäumten Einbehaltung der KVdR-Beiträge entstandene Restbeitragsschuld in Höhe von 803,69 DM fest und teilte mit, diese Restbeitragsschuld werde zusammen mit den laufenden Beiträgen ratenweise von der Rente einbehalten. In der Rechtsmittelbelehrung führte die Beklagte aus, gegen den Bescheid könne Widerspruch oder unmittelbar Klage erhoben werden.

Gegen den Bescheid vom 17. Dezember 1986 hat die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht (SG) Itzehoe erhoben mit dem Antrag, diesen insoweit aufzuheben, als eine nachträgliche Einbehaltung von 803,69 DM verfügt worden sei. Das SG hat durch Urteil vom 9. De-



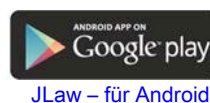
zember 1987 den Bescheid insoweit aufgehoben, als die Beklagte einen Betrag in Höhe von 771,28 DM (Restschuld für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1986) einfordert, und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat die Berufung zugelassen.

Die Beklagte hat beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Dieses hat durch Urteil vom 18. Mai 1988 die Berufung zurückgewiesen und dies im wesentlichen wie folgt begründet: Bei der nachträglichen Einbehaltung von KVdR-Beiträgen handele es sich nicht um eine Änderung des ursprünglichen Rentenbescheides, auf die die Vorschriften der §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) Anwendung finden müßten. Vielmehr stelle der Anspruch der Beklagten eine auf § 381 Abs 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 180 Abs 5 und 6 RVO gestützte Beitragsnachforderung dar; § 393a Abs 1 RVO sei dagegen nicht Anspruchsgrundlage, sondern nur Verrechnungsvorschrift. Grundsätzlich sei auch die nachträgliche Einbehaltung von KVdR-Beiträgen möglich, allerdings im Rahmen der Verjährungsvorschrift des § 25 Sozialgesetzbuch - Sozialversicherung - (SGB 4). Im vorliegenden Fall stehe dieses Recht der Beklagten aber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zu. So habe sie trotz rechtzeitiger Kenntnis davon, daß die Klägerin bei der Beigeladenen in der KVdR pflichtversichert war, es drei Jahre lang schuldhaft unterlassen, die Beiträge von der laufenden Rente einzubehalten. Die nachträgliche Geltendmachung der Forderung liefe auf eine Haftung der Klägerin für das Verschulden der Beklagten hinaus. Auch habe das Unterlassen der Beklagten einen schützenswerten Vertrauenstatbestand für die Klägerin geschaffen.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten. Hinsichtlich des unterbliebenen Vorverfahrens räumt sie ein, daß, da es sich um eine Beitragsangelegenheit handele, ein Vorverfahren hätte stattfinden müssen. Dies müsse jedoch nicht zur Zurückverweisung an das LSG führen, wenn vorher vom Bundessozialgericht (BSG) in Parallelfällen, in denen ein Vorverfahren durchgeführt worden sei, über die Revision entschieden werde. In der Sache trägt die Beklagte vor, das LSG habe die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Grundsätze von Treu und Glauben unzutreffend angewandt. Insbesondere habe die Beklagte den Beitragsanspruch nicht verwirkt, weil ihr Unterlassen nicht als bewußt und planmäßig habe angesehen werden können. Auch sei dadurch nicht ein Vertrauenstatbestand für die Klägerin geschaffen worden, der die nachträgliche Geltendmachung der Beiträge verbiete. Einmal lasse sich ein Vertrauensschutz in dieser Allgemeinheit nicht rechtfertigen. Zum anderen habe die Beklagte durch ihre in den Jahren 1983 bis 1986 an die Klägerin übersandten Merkblätter diese über den Beitragszuschuß und die Einbehaltung des Eigenanteils in der KVdR unterrichtet.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG vom 18. Mai 1988 aufzuheben, das Urteil des SG abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin ist nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Beigeladene schließt sich der Auffassung der Beklagten an.

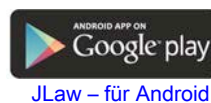
Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Auf die Revision der Beklagten ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Vor der Erhebung der Klage hätte ein Vorverfahren durchgeführt werden müssen. Da dieses zu den grundsätzlich unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen gehört (Meyer-Ladewig, SGG 3. Aufl, RdNr 4 und 5 vor § 77), muß es nachgeholt werden, bevor in der Sache entschieden werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 78 Abs 1 Satz 1 SGG sind vor Erhebung einer Anfechtungsklage - eine solche hat die Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 1986 erhoben - Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer der Fälle, in denen es nach Satz 2 Nrn 1 bis 3 der genannten Vorschrift eines Vorverfahrens nicht bedarf, liegt hier nicht vor. Gleiches gilt für die Voraussetzungen, unter denen nach Abs 2 der Vorschrift die Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig ist, nämlich "in Angelegenheiten ... der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ..., wenn die Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht". Dabei läßt der Senat unentschieden, ob die Einbehaltung von KVdR-Beiträgen durch den Rentenversicherungsträger, die bis Ende 1988 in § 393a Abs 1 RVO aF geregelt war und seitdem aus § 255 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB 5) folgt, zu den Angelegenheiten der Rentenversicherung gehört, obwohl die Beiträge nicht der Rentenversicherung, sondern der Krankenversicherung zufließen. Selbst wenn es sich insoweit um eine Angelegenheit der Rentenversicherung handeln sollte, weil die Beiträge von einem Träger der Rentenversicherung einzuziehen sind, so hat der genannte Bescheid der Beklagten keine "Leistung" zum Gegenstand.

Daß ein Rentenversicherungsträger, der KVdR-Beiträge, die er zunächst nicht einbehalten hatte, später nachfordert, damit nicht die früher ohne Abzug der Beiträge ausgezahlte Rente rückwirkend herabsetzt und daher nicht einen Anspruch auf Erstattung überzahlter Rentenleistungen erhebt, sondern eine Beitragsforderung nachträglich geltend macht, hat der Senat in der Sache 12 RK 66/87 am 23. Mai 1989 (SozR 2200 § 393a Nr 3) entschieden. Eine solche Forderung betrifft aber nicht eine "Leistung" iS des § 78 Abs 2 Satz 1 SGG. Dabei kann offenbleiben, ob zu den Leistungen iS der genannten Vorschrift nur solche gehören, die ein einzelner von einem Sozialleistungsträger beansprucht, oder ob unter diesen Begriff auch Leistungen fallen können, die die Verwaltung ihrerseits vom einzelnen fordert, zB eine Erstattung von zu Unrecht



- 6 -

erbrachten Leistungen. Auch ein solchermaßen erweiterter Leistungsbegriff (vgl dazu BSGE 55, 250, 251) würde jedenfalls nicht Beiträge zur Sozialversicherung umfassen, die die Verwaltung vom einzelnen fordert.

Die Sozialversicherung unterscheidet von jeher zwischen Leistungen, die den Versicherten zu gewähren sind, und den dafür aufzubringenden Beiträgen (vgl für die Krankenversicherung bis Ende 1988 die Überschriften vor § 179 RVO einerseits, § 380 RVO andererseits). Daran hat das SGB nichts geändert (vgl insbesondere den zweiten Abschnitt des SGB 4, der mit "Leistungen und Beiträge" überschrieben ist und dessen erster Titel auf die Vorschriften in den §§ 38 bis 59 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) über "Leistungen" verweist und im zweiten Titel Bestimmungen über "Beiträge" enthält). Auch das SGG geht von der Unterscheidung zwischen Leistungen und Beiträgen aus (vgl etwa § 149 SGG, wo neben den Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen ausdrücklich Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen genannt werden). Diese Unterscheidung ist deshalb auch bei der Auslegung des § 78 Abs 2 SGG und des darin verwendeten Begriffs der Leistung zugrunde zu legen. Nur bei Anfechtung eines Verwaltungsaktes, der eine Leistung - unter Ausschluß einer Beitragsforderung - betrifft, kann somit Klage "auch ohne Vorverfahren" erhoben werden. Demgemäß unterliegen Anfechtungsklagen, die sich gegen eine von der Verwaltung erhobene Beitragsforderung richten, dem Vorverfahrenszwang nach § 78 SGG.

Ob auch eine solche Klage ausnahmsweise dann ohne ein vorher durchgeführtes Vorverfahren zulässig ist, wenn die beklagte Verwaltungsstelle zugleich die Widerspruchsbehörde ist, so daß im Antrag auf Klagabweisung zugleich ein ablehnender Widerspruchsbescheid zu sehen wäre, kann hier auf sich beruhen (vgl dazu Meyer-Ladewig aaO, § 78 RdNr 3). Im vorliegenden Falle besteht keine Identität der beklagten Verwaltungsstelle (BfA, vertreten durch die Geschäftsführung) und der Stelle, die über einen Widerspruch gegen den angefochtenen Bescheid zu entscheiden hat. Die von der Klägerin ohne Durchführung eines Vorverfahrens erhobene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Klage ist deshalb unzulässig, solange ein Vorverfahren nicht stattgefunden hat. Dieses kann nach der ständigen Rechtsprechung des BSG aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit auch noch während des Rechtsstreits nachgeholt werden (BSGE aaO S 252 mwN). Um den Beteiligten Gelegenheit dazu zu geben, hat der Senat den Rechtsstreit gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen. In diesem Sinne hat der Senat auch schon in einem Urteil vom 23. Mai 1989 (SozR 1500 § 78 Nr 27) entschieden, das einen ähnlichen Fall betraf.

Bei der Nachholung des Vorverfahrens haben die Beteiligten und das LSG zu beachten, daß in der Klage zugleich ein Widerspruch zu erblicken und die Widerspruchsfrist als gewahrt anzusehen ist (BSGE 20, 199). Zur Auslegung des § 393a Abs 1 RVO aF wird auf das bereits genannte Urteil des erkennenden Senats in SozR 2200 § 393a Nr 3 verwiesen, wonach im Rahmen von § 25 SGB 4 und § 51 Abs 2 SGB 1 auch eine nachträgliche Einbehaltung von KVdR-Beiträgen zulässig ist.

Das LSG wird bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Rechtsstreits einschließlich der des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)